

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 25.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Stadt Laufenburg(Baden) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

- a) Gaststättenbetriebe mit Stripteas und anderen Darbietungen im Sinne von § 33 a GewO sowie regelmäßigen Vorführungen von Filmen und Videoaufzeichnungen (Nachtlokale, Bars),
- b) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- c) das Vermitteln oder Veranstalten von
 - Pferdewetten
 - Sportwettenin Einrichtungen (z.B. Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art, oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 b) ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer des Betriebs bzw. Aufsteller der in § 2 genannten Geräte. Mehrere Unternehmer bzw. Geräteaufsteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) und c) mit Beginn des Betriebes, in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt bzw. der Betrieb aufgegeben wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenfüllungen, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer (**Nettokasse**). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen,
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät,
 - c) bei Sex- und Pornofilmen sowie Striptease und sonstigen Darbietungen der Veranstaltungstag und die Veranstaltungsfläche,
 - d) bei Wettbüros im Sinne von § 2 Abs. 1 c) der Öffnungstag und die Fläche (qm) der genutzten Räume. Als Fläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, Garderobe, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

- | | | |
|--|-----|--------------------------|
| a) bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 a) je angefangene 10 qm Fläche | EUR | 77,00 |
| b) für das Bereitstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit | | 6 v.H.
der Nettokasse |
| Mindestbetrag je Spielgerät | | |
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung | EUR | 125,00 |
| 2. außerhalb von Spielhallen | EUR | 60,00 |
| c) für das Bereitstellen von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit je Spielgerät | | |
| 3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen i.S. von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung | EUR | 80,00 |
| 4. außerhalb von Spielhallen | EUR | 35,00 |
| d) für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1c) je Quadratmeter-Fläche | EUR | 15,00 |

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 c) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 c) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 c) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestands, insbesondere die Aufstellung, jede Veränderung oder die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der

Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Bei Wettbüros und Betrieben nach § 2 Abs. 1a) sind Ort und Zeitpunkt der Eröffnung und Fläche der benutzten Räumlichkeiten anzuzeigen. Die Fläche ist durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

- (3) Wird die Anzeige oder Nachweispflicht durch den Anzeigepflichtigen nicht ausreichend erfüllt und sind infolge dessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Stadt die Steuer schätzen.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Nettokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Nettokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gem. Abs. 1 spätestens 15 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt vorzulegen.

§ 11 Steueraufsicht, Außenprüfung

- (1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Laufenburg (Baden) sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, sowie Verspätungszuschläge und Zwangsgelder erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.
- (4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 10 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 4 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 17.08.1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 25.02.2013
Ulrich Krieger
Bürgermeister

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 08. März 2013.

Laufenburg (Baden), den 08.03.2013
Ulrich Krieger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laufenburg (Baden), den 08.03.2013
Ulrich Krieger
Bürgermeister